

Ein weiterer Vorschlag ging dahin, als Verwaltungsgerichte erster Instanz die Stadträthe und die Amtshauptmannschaften, und zwar nöthigenfalls unter Ausbildung der letzteren zu Kollegialbehörden, zu konstituiren.

Endlich wurde folgende Anregung gegeben:

man solle davon absehen, besondere Verwaltungsgerichte unterer Instanz einzusetzen, sondern die Zuständigkeit der Behörden, wie sie auf dem Organisationsgesetze beruhe, bestehen lassen; man solle aber Grundsätze über ein mündliches, öffentliches und soweit thunlich kontradiktorisches Verfahren aufstellen und diejenigen Fälle bestimmen, in denen nach diesem Verfahren vor den an sich zuständigen Behörden, also in einem Stadium, in welchem die Rechts- und Ermessensfragen nicht getrennt würden, zu verhandeln sei. Dies biete zugleich die Möglichkeit, das Verfahren nicht auf die Fälle der eigentlichen streitigen Verwaltungssachen zu beschränken, sondern auch andere dazu geeignete Fälle, namentlich alle solche, in welchen Reichs- und Landesgesetze eine der Entscheidung vorausgehende mündliche Verhandlung oder ein Gehör der Betheiligten anordnen oder vorschreiben, daß da, wo ein Verwaltungstreitverfahren bestehe, die betreffende Angelegenheit in diesem zu erledigen sei, jenem Verfahren zu unterstellen.

Von den diese Anregung vertretenden Mitgliedern der Deputation wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß einem derartigen Verfahren auch die Fälle der Ertheilung und Entziehung gewerblicher Konzessionen unterstellt werden könnten, ferner die Entziehung der Rechtsfähigkeit bei Vereinen nach dem neuen Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche. Das letztere, meinte man, dränge eigentlich geradezu zur Schaffung eines solchen Verfahrens.

Ferner wurde von den Vertretern dieser Gedanken darauf hingewiesen, daß diese Gestaltung der Sache die Möglichkeit bieten werde, auch Bausachen hereinzuziehen. Gerade für sie werde in weiten Kreisen das Bedürfniß gefühlt, durch Schaffung eines geeigneten Verfahrens den Betheiligten die Fähigkeit zu gewähren, durch mündliche Verhandlung ihren Einfluß auf die behördlichen Entscheidungen geltend zu machen. Ob die Unterstellung der Bausachen unter die Anfechtungsklage diesem Bedürfniße genügen werde, sei bei der Konstruktion der Anfechtungsklage zu bezweifeln.

Es soll gleich hier die Bemerkung eingeschaltet werden, daß der Gedanke, für Bausachen die Gewähr mündlicher Verhandlung zu bieten, auch bei solchen Mitgliedern der Deputation Sympathien fand, welche der hier besprochenen Anregung sonst ablehnend gegenüberstanden. Man glaubte indes, der weiteren Verfolgung dieses Gedankens bei dieser Gelegenheit entsagen zu sollen, weil in dem inzwischen bekannt gewordenen im Ministerium des Innern aufgestellten Entwurfe zu einem allgemeinen Baugesetze eine mündliche Verhandlung in gewissen Fällen in Aussicht genommen ist und die Berathung dieses Baugesetzentwurfs daher Gelegenheit bieten werde, der Frage weiter nachzugehen.

Ohne weiteres leuchtet ein, daß, wenn man der soeben besprochenen Anregung folgen wollte, ein von dem abgelehnten Entwurfe in seinem Aufbau erheblich abweichender Entwurf hätte aufgestellt werden müssen. Als ein besonderer Vorzug dieses Vorgehens wurde noch bezeichnet, daß der vielfach bei den Berathungen der ersten Kammer ausgesprochenen Befürchtung, es könnte durch die bisherige Fassung zu tief in die bewährte Behördenorganisation und Behördenzuständigkeit eingegriffen werden, der Boden entzogen werden würde, wiewohl von den Vertretern der königlichen Staatsregierung jener Befürchtung entschieden widersprochen und der Beweis dafür angetreten wurde, daß durch den vorgelegten, aber abgelehnten Entwurf an der bestehenden Organisation der Behörden überhaupt nichts geändert werden sollte und daß, wenn die Befürchtung vor solcher Aenderung laut geworden sei, dies wohl nur auf Mißverständnisse zurückzuführen gewesen sei.